**Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

**über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben**

**der Firma H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH**

Bezirksregierung Köln Köln, 04.09.2023

Az.: 300-53.0025/23/Ho

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglich­keitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH hat gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung im Industriepark Heinsberg-Oberbruch, Borsigstr., 52525 Heinsberg, Gemarkung Oberbruch, Flur 021, Flurstück 262, beantragt. Der Genehmigungsantrag beinhaltet die Errichtung und den Betrieb des Elektrolyseurs inklusive Nebenanlagen, insbesondere Lagerbehälter, eine Abfüllanlage sowie eine Wasserstoff-Tankstelle.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Neuvorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere entstehen aufgrund der verwendeten Technik keine Luftverunreinigungen. Die Schallimmissionen liegen an allen Immissionsorten um mindestens 14 dB(A) unter dem Richtwert. Es entstehen keine relevanten Abfallmengen. Die Anlage wirkt sich nicht relevant auf den Artenschutz aus, da die Errichtung in einem ausgewiesenen Industriegebiet erfolgt und in dem Anlagenbereich keine Habitatstrukturen vorhanden sind. Die im Rahmen der Errichtung versiegelte Fläche ist arten- und bodenschutzrechtlich nicht als besonders wertvoll einzustufen und ist planungsrechtlich bereits als Industriefläche ausgewiesen. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da die Anlagen aufgrund der geringen Gefährdung nicht unter die AwSV fallen. Für die anfallenden, gering belasteten Abwässer ist eine Ableitung zur Kläranlage vorgesehen. Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Marina Hoffmann